



Informationen aus dem BLW

Suisse melio, 07. November 2019

032.47-00007/00012/wsm



Agrarpolitik 2022+ Strukturverbesserung



AP22+

Landwirtschaftliche Ausbildung

Höhere Anforderungen für neue Direktzahlungsbezüger
(betrifft 800-900 Personen pro Jahr):

- Bäuerin mit Fachausweis + Besuch von drei betriebswirtschaftlichen Modulen (BM)
- EFZ Landwirtschaft + drei BM
- EFZ andere Berufe (Quereinsteiger) + Direktzahlungskurs + drei BM
- EFZ andere Berufe (Quereinsteiger) + Praxisnachweis (300 %) + drei BM
- Ausnahmen wie heute

→ **Ausbildung hat positiven Einfluss auf den Arbeitsverdienst**



Direktzahlungen an juristische Personen, Gemeinden und Kantone

Juristische Personen (inkl. Gemeinden und Kantone) als Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben sollen für alle Direktzahlungen berechtigt sein.

Gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Anstrengungen für ressourcen- und umweltschonende Verfahren werden auch von juristischen Personen erbracht.

→ **Gleichbehandlung und verständlicher**



Inhalte RLS / BSL



- Basis: Richtlinie LQ, Vollzugshilfe Vernetzungsprojekte, Teil natürliche Ressourcen ist neu
- Grundlagen für die **Ausführungsbestimmungen zu den RLS** ab 2022 werden im Rahmen von in **fünf Pilotprojekten** (BE, GR, LU, FR/VD, VS) erarbeitet
- Einführung **BSL ab 2025** (Übergangsfrist)

Anforderungen an Strategieprozess					
<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Trägerschaft • Anforderungen an Projektperimeter, Prozess und Rollen • Definition der zu erarbeitenden Produkte • ... 					
Situationsanalyse					
BSL			Beiträge SVV		
Ök. Ver-netzung	LQ	Nachh. Ress.	Infrastr.	Markt	
Ziele auf regionaler Ebene					
BSL			Beiträge SVV		
Ök. Ver-netzung	LQ	Nachh. Ress.	Infrastr.	Markt	
Massnahmenliste					
BSL			Beiträge SVV		
Ök. Ver-netzung	LQ	Nachh. Ress.	Infrastr.	Markt	
[Bund]	[Bund]	[Bund]	-	-	
[Eigene]	[Eigene]	[Eigene]	[Eigene]	[Eigene]	

■ Obligatorische Inhalte (Voraussetzung für Zahlungen DZV)
 ■ Freiwillige Inhalte, Massnahmen der SV können von Zusatzbeitrag profitieren



Investitionskredite: Förderung der Betriebsleiterwohnung

- Die Förderung der Investition in die Betriebsleiterwohnung verbessert die Lebensverhältnisse der Bauernfamilien.
- Nur die Betriebsleiterwohnung ist landwirtschaftlich bewertet.
- Die Wohnung der abtretenden Generation kann nur in der Landwirtschaftszone bewilligt werden, sofern die Betriebsleiterwohnung als betrieblich unentbehrlich beurteilt wird.



Strukturverbesserung

- Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen und Diversifizierung auch im Talgebiet
- Harmonisierung Beitragssätze (PRE einheitlicher und effektiver Zuschlag von 10%)
- IK für Kauf von Boden und landwirtschaftlichen Gewerbe
- Stellungnahmen durch Bund nur auf Verlangen der Kantone



Verordnungspaket Strukturverbesserung



Vereinfachungen

- Betriebsführung durch verheiratete Ehegatten)
- Juristische Personen (2/3 Mehrheit)
- Vereinfachung Berechnung Vermögen (steuerbares Vermögen ab 1.0 Mio)
- Wegfall Vermögenslimit bei IK
- Investitionen unter Fr. 100'000.- ohne Budget
- Vereinfachung bei Pachtverhältnissen
- Elektronische Einreichung der Gesuche
- Vorzeitiger Baubeginn bei IK in der Kompetenz der Kantone (Art. 56)
- Mehrkosten bis 20% max. 100'000
- Dauer Öklo-massnahmen 10 Jahre, keine GB-Anmerkung



Vereinfachungen

- Keine Maximallimite pro GVE
- Sockelbeitrag für Stallbauten gestrichen und auf Module umgelegt
- Einfachere Berechnung bei gewinnbringender Veräusserung
- Unter Genehmigungsgrenze IK keine Kenntnisnahme durch Bund



Neue Unterstützungsmöglichkeiten

PRE small (nur Wertschöpfungskette, Art. 11a SVV)

ausreichende Erschliessung für Telefon, Internet (Art. 14 SVV)

IK im Berggebiet = wie Talgebiet

Kleingewerbe kein Limit für IK und Beiträge



Teilrevision BGBB

BGBB zur Stärkung Familienbetriebe
und der Selbstbewirtschaftenden



Traktanden



Wichtigste Aspekte der BGBB Teilrevision

1. Juristische Personen und BGBB
2. Selbstbewirtschaftung
3. Belastungsgrenze
4. Verbesserte Stellung des Nichteigentümer - Ehegatten



BGBB und juristische Personen Rahmenbedingungen



1. Selbstbewirtschaftende beherrschten Gesellschaft zu mindestens 2/3 (Stimmen und Kapital)
 2. Hauptaktivum ist ein landwirtschaftliches Gewerbe oder sind landwirtschaftliche Grundstücke
 3. Hauptzweckbestimmung = inländische landwirtschaftliche Produktion
 4. Hauptumsatz aus der landwirtschaftlicher Aktivität
 5. keine Konzernstruktur, keine Stiftung
 6. Bewilligungspflicht für sämtliche Handänderungen
- ✓ Stärkt unternehmerisch geführte Familienbetriebe
 - ✓ Verhindert Bodenspekulation
 - ✓ Schafft Klarheit



Selbstbewirtschaftung Rahmenbedingungen



1. Im Vordergrund steht die eigene Bodenbewirtschaftung
 2. Fachkenntnisse für die Bewirtschaftung sind nötig
 3. Betriebe werden selbst oder zusammen mit der Familie geführt
 4. Betriebe erzielen ein Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit
 5. Je grösser und komplexer der Betrieb wird, desto mehr werden Mitarbeitende gewisse Arbeiten übernehmen
- ✓ Stärkt die Selbstbewirtschaftung
 - ✓ Verhindert Spekulation mit dem Boden
 - ✓ Fördert und fordert professionell geführte Betriebe

Update BLW | AP 2022+ und Verordnungspaket
Martin Würsch

15



Überschreitung Belastungsgrenze Rahmenbedingungen



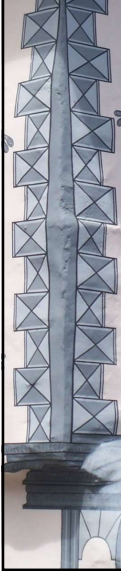
1. Bereits heute mit Bewilligung möglich
 2. Ausgewiesene Tragbarkeit
 3. Rückzahlung innerhalb von 25 Jahren
 4. Schweizer Banken und Versicherungen benötigen keine kantonale Bewilligung mehr
 5. Beim Missbrauch kann die Bewilligungsbehörde die Löschung des Grundpfandes verlangen
- ✓ Stärkt die unternehmerische Tätigkeit der Familienbetriebe
 - ✓ Dient der zinsgünstigen Finanzierung der Betriebe
 - ✓ Entlastet administrativ die Kantone und die Bauernfamilien

Update BLW | AP 2022+ und Verordnungspaket
Martin Würsch

16



Vorkaufsrecht Ehegatte Rahmenbedingungen



1. Rang = Vorkaufsrecht der Nachkommen
 2. Rang = Vorkaufsrecht des Ehegatten
 3. Rang = Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder
- ✓ Sichert den Fortbestand des landwirtschaftlichen Gewerbes
 - ✓ Stärkt die Familienbetriebe
 - ✓ Fair und ausgewogen